

# BAU(RECHTS)LEXIKON

## JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

### Die Beweiswürdigung im Gerichtsverfahren

Die Zivilprozessordnung nennt die folgenden fünf Beweismittel: Urkunden, Zeugen, Sachverständige, Augenschein und die Parteienvernehmung. Dabei gibt es keine Reihenfolge oder Gewichtung, wonach einem Beweismittel von vornherein eine höhere Beweiskraft zuzusprechen wäre als einem anderen. Es handelt sich hierbei auch nicht um einen abschließenden Katalog an Beweismitteln. Grundsätzlich darf und soll alles als Beweismittel herangezogen und gewürdigt werden, was der Wahrheitsfindung dient.

Es herrscht der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Das heißt, das Gericht ist bei der Beweiswürdigung an keine festen Regeln gebunden. Kein Beweismittel ist „besser“ als ein anderes und auch eine größere Anzahl an Beweismitteln führt nicht zwingend zu einer größeren Überzeugungskraft. Richter müssen nach freier, persönlicher Überzeugung entscheiden, welchem Vorbringen (also welchen Behauptungen) sie aufgrund welcher Beweismittel Glauben schenken. Beim Gericht liegt also die volle Verantwortung für die Wahrheitsfindung. Das hat den Vorteil, dass die Gerichte sehr flexibel entscheiden und den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung tragen können. Es hat aber auch den Nachteil, dass solcherart die Ergebnisse der Beweiswürdigung kaum vorherzusehen sind.

Das Gericht hat die Pflicht, sich von der Wahrheit zu überzeugen und diese Überzeugung seinem Urteil zu Grunde zu legen. Dabei müssen die Richter auch auf ihre persönliche Lebenserfahrung und auf ihr erworbenes Spezialwissen zurückgreifen. Gebunden sind sie dabei nur insofern als sie sich auch den Regeln der Logik und der allgemeinen Lebenserfahrung unterordnen müssen. Das System der freien Beweiswürdigung bezweckt nämlich keinesfalls, den Gerichten die Möglichkeit einzuräumen, willkürlich zu entscheiden. Vielmehr soll es die Gerichte in die Pflicht nehmen, alle Beweismittel sorgfältig zu würdigen, um solcherart zu einer Überzeugung zu gelangen. Dementsprechend sind die Gerichte auch verpflichtet zu begründen, wie und wieso sie zu bestimmten Beweisergebnissen gekommen sind.

Von der Rechtsprechung wird verlangt, dass die zu beweisenden Tatsachen mit hoher Wahrscheinlichkeit eingetreten sein müssen – das ist das sogenannte Regelbeweismaß. Mitunter kann auch ein anderes Beweismaß vorgesehen sein, nämlich mit an Sicherheit grenzende

Wahrscheinlichkeit (bspw wenn der Ehegatte beweisen will, dass das Kind nicht von ihm abstammt) oder einfache Wahrscheinlichkeit (bspw bei der Arzthaftung aufgrund von Behandlungsfehlern). Immer dann, wenn eine Tatsache nicht mit der verlangten Wahrscheinlichkeit bewiesen werden kann, greifen die sogenannten Beweislastregeln: Kann eine Tatsache nicht bewiesen werden, so geht das zum Nachteil desjenigen, zu dessen Vorteil die Tatsache gereicht hätte.

Grundsätzlich trägt jede Partei für ihr eigenes Vorbringen (also ihre eigenen Behauptungen) die Beweislast. Wer bspw behauptet, dass ein (Bau-)Werk mangelhaft ausgeführt worden ist, muss diese Mangelhaftigkeit auch beweisen. Nur in bestimmten Fällen sieht das Gesetz eine sogenannte Beweislastumkehr vor. Eine praktisch bedeutsame Regelung gilt bezüglich des Verschuldens in einer Vertragsbeziehung: Grundsätzlich ist immer der Geschädigte dafür beweispflichtig, dass der Schädiger ihm den Schaden schuldhaft (also in vorwerfbarer Weise) zugefügt hat. Wird ein Schaden aber im Zuge einer Vertragserfüllung zugefügt, so obliegt dem Schädiger der Beweis, dass ihn kein Verschulden daran getroffen habe.

Eine notwendige Folge des Systems der freien Beweiswürdigung besteht darin, dass die Beweisergebnisse, die im Urteil festgehalten werden, kaum bekämpft werden können. Nur das Erstgericht konnte sich einen persönlichen Eindruck von den Beweismitteln verschaffen (zumindest was die Zeugen- und Parteienvernehmungen anlangt) – nur diesem steht es daher zu, diese Beweismittel zu würdigen. Das Berufungsgericht darf von der Beweiswürdigung des Erstgerichts daher grundsätzlich auch nicht abweichen (ausgenommen im Falle einer Wiederholung des Beweisverfahrens durch das Rechtsmittelgericht selbst, was praktisch nur selten vorkommt), insbesondere nicht aus dem Grund, weil es zu einer anderen Überzeugung gelangt sei.

Einen Berufungsgrund bildet die Beweiswürdigung nur dann, wenn sie unrichtig ist. Als unrichtig gilt sie, wenn sie unvertretbar ist. Das kann der Fall sein, wenn unzutreffende Erfahrungssätze herangezogen oder Erfahrungssätze unrichtig angewendet worden sind. Praktisch ist diesem Berufungsgrund aber nur sehr selten Erfolg beschieden.

Manuel Holzmeier